



Stand 18.07.2026

RICHTLINIEN ZUR KADERBILDUNG IM WBV **Anforderungen an die WBV Schiedsrichter:innen**

1. Kadereinstufungen

Im WBV werden die Schiedsrichter:innen in folgende Kader eingeteilt:

- Bezirksliga
- Landesliga
- Oberliga.
- 2. Regionalliga
- 1. Regionalliga

2. Bezirksligakader

Mit Erhalt der DBB Schiedsrichterlizenz und Lizenzstufe LSD wird ein:e Schiedsrichter:in nach erfolgreichem Prüfungsspiel in den Bezirksliga-Kader eingestuft. Dieser Kader berechtigt zum Einsatz in der Bezirksliga und gleichgestellten Jugendlichen.

3. Landesligakader

Die Kreisschiedsrichterwart:innen (folgend: KSRW) können die Einstufung einer Schiedsrichter:in in den Landesliga-Kader beim Schiedsrichterausschuss (folgend: SRA) beantragen. Dem Antrag sind mindestens zwei Coachingberichte unterschiedlicher WBV-Schiedsrichter-Coaches oder DBB-SR-Ausbilder:innen beizufügen. Der SRA kann auch von sich aus Schiedsrichter:innen in den Landesliga-Kader einstufen.

Der SRA kann Schiedsrichter:innen, auch auf Hinweis der KSRW, für den Abstieg aus dem Landesliga-Kader vorsehen. Das Verfahren entspricht der Ziffer 4m.

Der SRA bietet für den Landesliga-Kader einen freiwilligen Fitness-Check an. Schiedsrichter:innen, die diesen absolvieren und die festgelegten Anforderungen (FIBA YoYo Test Level 15) erfüllen, werden bevorzugt berücksichtigt. Die Teilnahme stellt keine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Landesliga-Kader dar.

4. Leistungskader OL / 2.RL / 1.RL

a. Entscheidungskriterien

Der SRA entscheidet auf Grundlage folgender Punkte über die Zugehörigkeit zu den Kadern:

- Leistungen der vergangenen Saison
- Perspektive
- Einsatzfähigkeit
- Teilnahme Kaderfortbildung und monatlicher Regeltests
- Umsetzung der Direktiven des SRA (Saisonvorgaben, Kriterien, Ehrenkodex usw.)
- Bestehen der geforderten Regel- und Fitnesstests
- Scoutings (nur in Seniorenligen mit verpflichtendem Video)
- Videoarbeit (nur in Seniorenligen mit verpflichtendem Video)



b. Lizenzstufen

Für die Zugehörigkeit sind folgenden Lizenzstufen spätestens ein Jahr nach dem festen Aufstieg in den Kader nachzuweisen:

- 1. RL: LSB
- OL / 2. RL: LSC

c. Fitnesstest

Der Fitnesstest muss grundsätzlich bei einem Lehrgang abgelegt werden. Wird der Test nicht bestanden, so erhält die Schiedsrichter:in die Möglichkeit, den Test an einem vom WBV-SRA festgelegten Termin bis zum 31.10. zu wiederholen. Kann ein:e Schiedsrichter:in aus gesundheitlichen Gründen nicht am Fitnesstest teilnehmen, so kann sie/er ihn zu einem späteren vom WBV-SRA festgelegten Zeitpunkt vor Ende der Hinrunde nachholen.

Ist bis zu diesem Zeitpunkt der Fitnesstest nicht abgelegt, gehört die/der Schiedsrichter:in für dieses Spieljahr keinem Leistungskader an und wird als beurlaubt gewertet. Wird der Lauftest auch im zweiten Jahr nicht bestanden, erfolgt der Abstieg in die nächsttiefere Liga.

d. Anforderungen beim Fitnesstest

FIBA-YoYo-Test, Anzahl der Level gelten für alle Teilnehmenden

- 1. RL Level 30
- 2. RL Level 25
- OL Level 20

e. Regeltest

Die Kenntnisse der Regeln, Regelinterpretationen und einschlägiger Regularien müssen durch Tests nachgewiesen werden. Diese können sowohl auf den Fortbildungen schriftlich oder auch mehrmals während der Saison online durchgeführt bzw. abverlangt werden.

Digital sind die Regeltests in den Monaten September bis April verpflichtend und müssen jeweils zwischen dem 1. und 14., 23:59 Uhr, eines Monats abgelegt werden. Der SRA trägt Sorge dafür, dass alle SR:innen einen entsprechenden online-Zugang erhalten.

Bei Nichtbestehen oder Nichtteilnahme am online-Regeltest gibt es nachfolgende Konsequenzen, über die die SR:innen schriftlich informiert werden:

- Erstfall: Ermahnung
- 1. Wiederholungsfall: OL: Nichtberücksichtigung in der nächsten Ansetzungsperiode (max. 4 Wochen). RL: Absetzung von allen Spielen auf Kaderebene des WBV bis zum nächsten bestandenen Regeltest.
- 2. Wiederholungsfall: Nichtberücksichtigung bis Saisonende.

Wird in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Regeltest dreimal im Laufe der Saison nicht absolviert / nicht bestanden, steigt der /die entsprechende SR:in in den nächsttieferen Kader ab.

f. Videoarbeit

Videoarbeit aller in der jeweiligen Liga eingesetzten SR:innen ist verpflichtend, wenn es sich um eine Senioren-Liga des WBV mit verpflichtendem Video-Upload in Sport-lounge durch die Vereine handelt.

Die SR:innen sind verpflichtet, pro Spiel 6-10 Szenen zu schneiden, mit dem/der Kolleg:in sowie der Kaderführung zu teilen und nachzubesprechen. Die Videoarbeit ist spätestens am fünften Werktag nach der Spielansetzung abzuschließen.



g. Jugendspiele

Alle Schiedsrichter:innen, die fest im Kader der 1. und 2. Regionalliga Herren eingruppiert sind, müssen pro Saison (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) mindestens acht Jugendspiele auf WBV-Ebene leiten. Dabei ist es möglich, maximal drei Jugendspiele durch je zwei Coachings zu ersetzen.

Eine Nichterfüllung führt zu einer Beurlaubung aus den Kaderligen in der darauffolgenden Saison und einem Einsatz bei Spielen bis zur Landesliga Herren.

h. Verfügbarkeit

Die Schiedsrichter:innen der o.g. Leistungskader müssen gemäß folgender Aufstellung für Ansetzungen an einem Samstag ab 15 Uhr zur Verfügung stehen:

- Kader 1. RL 70% der Spieltage (Nachkommastelle wird abgerundet)
- Kader 2. RL 65% der Spieltage (Nachkommastelle wird abgerundet)
- Kader OL 60% der Spieltage (Nachkommastelle wird abgerundet)

Begründete Ausnahmen sind nach schriftlicher Absprache mit der Kaderführung und dem SRA möglich.

i. Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist grundsätzlich für ein Jahr unter Beibehaltung der Kaderzugehörigkeit möglich. Sie muss bis zum 15.05. beim WBV-SRA für die Folgesaison beantragt werden. Eine Beurlaubung in der zweiten Saison in Folge führt zum Abstieg in die nächsttiefere Liga. Pausierende Schiedsrichter:innen nehmen nicht an der jährlichen Kaderfortbildung teil.

Im Falle einer Schwangerschaft besteht die Möglichkeit einer verlängerten Beurlaubung unter Beibehaltung der Kaderzugehörigkeit. Dauer und Rahmen werden in Abstimmung mit dem SRA individuell geregelt. Der entsprechende Antrag ist schriftlich beim SRA einzureichen.

j. Förderprogramme

Der SRA wählt die Schiedsrichter:innen aus, die in einem Förderprogramm begleitet werden, welches die Weiterentwicklung der SR und damit den Aufstieg in einen Leistungskader des WBV zum Ziel hat.

k. Zuzug von SR:innen

Schiedsrichter:innen, die aus einem anderen LV zuziehen, werden entsprechend ihrer dortigen Qualifikation einem Kader zugeordnet.

l. Kaderzugehörigkeit

Die SRA des WBV legt in Absprache mit der Kaderführung die Kaderzugehörigkeit fest und veröffentlicht diese nach dem Ende der Lehrgänge, vor der Saison. Während der Saison sind Aufstiege in höhere Ligen möglich.

Im Rahmen von Umbesetzungen oder der Förderung von Schiedsrichter:innen behält sich der SRA vor, Schiedsrichter:innen niedriger Kader in höherklassigen Ligen einzusetzen, sofern die Voraussetzungen gemäß 4a. erfüllt sind.

m. Einsatz vor Regionalligaspielen

Es ist den Kaderschiedsrichter:innen der 1. und 2. Regionalliga untersagt, vor ihren Regionalligaeinsätzen am gleichen Tag an Spielen (auch anderer Sportarten) als Schiedsrichter:in, Spieler:in oder Trainer:in teilzunehmen.



5. Ausschluss und Abstieg

a. Ausschluss

Bei Verstößen gegen die Kaderrichtlinien kann der Schiedsrichterausschuss SR:innen zeitlich befristet oder dauerhaft aus dem zugehörigen Kader ausschließen und einem anderen Kader zuordnen.

In diesem Fall erhält die Person eine schriftliche Information und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Danach entscheidet der Schiedsrichterausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme über die Kadereinstufung der betroffenen Schiedsrichterin oder des betroffenen Schiedsrichters. Die Entscheidung ist der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter in Textform mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Schiedsrichterausschusses kann der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim WBV-RA eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

b. Abstieg

Aus den Regionalligen: Bis zum Ende der Hinrunde benennt die Kaderführung der Regionalligen aufgrund der bisher in der Saison gezeigten Leistungen bis zu 3 (Kader 1. Regionalliga) bzw. 5 (Kader 2. Regionalliga) Schiedsrichter:innen, bei denen ein Abstieg zum Ende der laufenden Saison im Raum steht. Die betreffenden Schiedsrichter:innen erhalten eine entsprechende Mitteilung in Textform und werden in der Rückrunde gecocht, um den Leistungsstand zu überprüfen. Nach Saisonende entscheidet der Schiedsrichterausschuss auf Empfehlung der Kaderführung über einen Abstieg in die nächsttiefere Liga. Die Entscheidung ist der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter in Textform mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Schiedsrichterausschusses kann der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim WBV-RA eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Aus der Ober- & Landesliga: Die Schiedsrichter:innen, die bei Coachings durch eine Leistung, die deutlich nicht dem Ligastandard entspricht, auffallen, können nach Hinweis durch den KSRW / eine entsprechende WBV-Stelle und nach Entscheidung durch den SRA eine Mitteilung in Textform erhalten und werden im Folgenden gecocht, um den Leistungsstand zu überprüfen. Nach Saisonende entscheidet der Schiedsrichterausschuss über einen Abstieg in die nächsttiefere Liga. Die Entscheidung ist der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter in Textform mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Schiedsrichterausschusses kann der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim WBV-RA eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

6. Abstieg aus den Bundesligen

Steigt ein:e Schiedsrichter:in aus den Bundesligen rein aus leistungsbezogenen Gründen ab, wird er oder sie dem Kader der 1. Regionalliga zugeordnet.

Beruhet der Abstieg nicht ausschließlich auf leistungsbezogenen Gründen, sondern auch aufgrund von kaderstrukturellen, konzeptionellen oder sonstigen verbandlichen Erwägungen, erfolgt die Zuordnung zum Kader der Oberliga.

7. Der SRA behält sich das Recht vor, in begründeten Einzelfällen von den Punkten 2. bis 6. abweichende Entscheidungen zu fällen, solange alle Vorgaben für die entsprechende Liga (Regeltest, Lehrgang, Lauftest etc.) erfüllt sind.